

Korbach, 05. Januar 2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)  
hier: Anordnung eines Betretungsverbotes in bestimmten Bereichen der Gemeinde Willingen (Upland)**

Aufgrund §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung durch die am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) ergeht die folgende

**Allgemeinverfügung:**

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) gilt für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung Folgendes:

- 1. Für die in der Anlage 1 bis 8 dargestellten Bereiche wird ein Betretungsverbot täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr verfügt.**
- 2. Die Allgemeinverfügung tritt am 8. Januar 2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 10. Januar 2021.**

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis

die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die dieser am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 erstmals für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die CoKoBeV zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Gemäß § 9 CoKoBeV bleiben die örtlich zuständigen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes aber befugt, über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen für ihr jeweiliges Gebiet anzuordnen.

Heranzuziehen ist dabei das fortgeschriebene Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen mit Stand vom 16. Dezember 2020.

Die Voraussetzungen zur Anordnung derartiger weitergehender Maßnahmen sind für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg gegeben.

Die Infektionslage im hiesigen Bereich ist diffuser Art und keinem einzelnen Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. Sie beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist flächendeckend im Kreisgebiet verteilt.

Unter Zugrundelegung der gesundheitsamtlich ermittelten Zahlen der Neuinfektionen, über die der Landkreis Waldeck-Frankenberg auf seiner Webseite ([www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)) tagesaktuell in seinem Lagebild für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit informiert, lag die Zahl der kumulierten Neuinfektionen der jeweils letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) in den letzten drei Tagen wie folgt um den Schwellenwert von 200:

01. Januar 2020 (Stand: 00:00 Uhr): 183,0 - 02. Januar 2020 (Stand: 00:00 Uhr): 206,6 - 03. Januar 2020 (Stand: 00:00 Uhr): 197,0.

Aufgrund des somit festzustellenden nachhaltig hohen Infektionsgeschehens sieht sich der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg als zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, zur Verringerung der Infektionszahlen im Kreisgebiet und somit zum Schutz der Bevölkerung ein Betretungsverbot zu verhängen.

Bei der Festlegung dieser Maßnahme haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Hiernach ist die getroffene Regelung geeignet, erforderlich und darüber hinaus auch angemessen, um die weitere dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu unterbinden.

Dazu im Einzelnen:

Die aktuellen Witterungsverhältnisse mit sehr guten Wintersportbedingungen haben dazu geführt, dass während der gegenwärtig noch andauernden Weihnachtsferien Tagestouristen in übergroßer Zahl nach Willingen (Upland) strömen. Am vergangenen Wochenende wurde der Ort regelrecht gestürmt, so dass die Polizei am Sonntag die Zufahrten aus Richtung Brilon, Korbach und Diemelsee sperren musste.

Die Vielzahl von Tagestouristen kommt auf Parkplätzen sowie Ski- und Rodelhängen zusammen, ohne dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Häufig wird auch auf das nach § 1 a Abs. 1 Nr. 9 CoKoBeV geforderte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet. Die Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes wie auch das Nicht-Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erhöht das Risiko einer COVID-19 Infektion. Nochmals erhöht ist dieses Risiko im Zusammenhang mit größeren Menschenansammlungen.

Daher ist das Verbot, stark frequentierte Bereiche in der Gemeinde Willingen (Upland) zu betreten, ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung zu erreichen.

Das Betretungsverbot ist auch erforderlich, um die Virusbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen.

Das Einhalten des gebotenen Mindestabstandes in den genannten Bereichen ist nicht möglich, da es sich hier erfahrungsgemäß um Bereiche mit größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. Auch die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 a Abs. 1 Nr. 9 CoKoBeV erweist sich hier als nahezu ausgeschlossen.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich.

Ziffer 2. bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung auf den 8. Januar 2021 und deren Geltungsdauer bis zum 10. Januar 2021. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Allgemeinverfügung erstmals mit Beginn des 8. Januar 2021, 00:00 Uhr, einzuhalten sind und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung bis zum Ablauf des 10. Januar 2021, 24.00 Uhr, gelten. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es sich zum einen um eine verhältnismäßig kurze Befristung handelt und es der gewählte Zeitpunkt zum anderen ermöglicht, die Entwicklung der Infektionslage realistisch abzuschätzen.

Gemäß §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Den hier getroffenen Anordnungen ist daher Folge zu leisten; und zwar auch dann, wenn

Anfechtungsklage erhoben wird und/oder um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nachgesucht wird.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) war nach Abs. 2 Nr. 4 dieser Vorschrift zu verzichten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, um die mit der angeordneten Schutzmaßnahme erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 HGöGD.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

gez. Frese  
Erster Kreisbeigeordneter

**Anlagen:** Kartografische Darstellung der Bereiche 1 – 8

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wurde durch Bereitstellung im Internet unter [www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de) am 05. Januar 2021 öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

gez. Heimbuchner